

Vollzugshilfe für die Entsorgung von medizinischen Abfällen

Stand 1. Juni 2004

R. Spinnler

Medizinische Abfälle sind ein Schlagwort, mit dem viele positive wie sehr negative Schlagzeilen veröffentlicht worden sind. Tatsächlich bestehen heute bei Betrieben des Gesundheitswesens, bei Entsorgern und bei den Vollzugsbehörden oft Unsicherheiten beim Umgang mit spezifischen Abfällen aus dem Gesundheitswesen (in der Folge als «medizinische Abfälle» bezeichnet) und deren Entsorgung. Es betrifft dies vor allem Fragen zur umweltverträglichen Entsorgung nach dem Stand der Technik, aber auch die Gruppierung der Abfälle und die Einstufung bestimmter medizinischer Abfälle als Sonderabfälle nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS¹), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA²) und den Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA³). Für die Zukunft sollte das Thema der medizinischen Abfälle mit den genauen Erklärungen und Erläuterungen der Vollzugshilfe geregelt sein.

Aus meiner 15jährigen Erfahrung im Umgang mit medizinischen Sonderabfällen versuche ich für die Arztpraxis eine übersichtliche und praxisgerechte Darstellung zu diesem Thema weiterzugeben. Wer mehr über diese vollständige 61seitige Vollzugshilfe wissen will, kann diese im Internet herunterladen unter www.umwelt-schweiz.ch → Fachgebiete → Abfall → Abfallwegweiser → Medizinische Abfälle.

Damit sich Leserin und Leser schnell orientieren können (z.B. über eine bestimmte Abfallgruppe), sind gewisse Wiederholungen beabsichtigt.

Ziel der Vollzugshilfe

- die umweltverträgliche Entsorgung von medizinischen Abfällen sicherstellen (USG⁴)
- praxisnahe Regelungen für die Klassierung und Kontrolle der medizinischen Sonderabfälle sicherstellen (VVS)
- den Stand der Technik für Sammlung, Zwischenlagerung und Behandlung medizinischer Abfälle beschreiben (USG Artikel 30)

- die Arbeitssicherheit der für die Entsorgung medizinischer Abfälle, insbesondere medizinischer Sonderabfälle, zuständigen Personen verbessern (VUV⁵ und SAMV⁶)

Zusammenfassung

Die vorliegende Vollzugshilfe beschreibt die umweltgerechte Entsorgung von medizinischen Abfällen und hiervon insbesondere der medizinischen Sonderabfälle. Zu diesem Zweck definiert sie, welche Abfallarten als medizinische Abfälle bzw. als medizinische Sonderabfälle gelten, und teilt diese in verschiedene Gruppen ein. Der Stand der Technik für den Umgang mit medizinischen Abfällen wird von der Verantwortlichkeit über die Sammlung, Zwischenlagerung bis zur Behandlung und schlussendlichen Beseitigung ausgeführt. Faktenblätter enthalten schliesslich detaillierte Informationen zu den einzelnen Gruppen medizinischer Sonderabfälle.

Rechtlicher Stellenwert der Vollzugshilfe

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BUWAL als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen.

Die Vollzugshilfen gewährleisten einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit; andererseits ermöglichen sie im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen; gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

- 1 VVS: Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1996.
- 2 VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in Bearbeitung (ersetzt die VVS).
- 3 LVA: Listen zum Verkehr mit Abfällen (in Bearbeitung).
- 4 USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.
- 5 VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983.
- 6 SAMV: Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeiter vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999.

Korrespondenz:
Rolf Spinnler
Spiromed AG
Medizinische Entsorgung
Gewerbezone Maloya
CH-4460 Gelterkinden
Tel. 061 985 88 88
Natel 079 644 63 53
Fax 061 985 88 85
E-Mail: info@spiromed.ch

Definition medizinischer Abfälle

Als medizinische Abfälle gelten Abfälle, die spezifisch bei gesundheitsdienstlichen Tätigkeiten* im Gesundheitswesen anfallen.

Tabelle 1

Gruppierung, Klassierung und Codierung der Abfälle aus dem Gesundheitswesen.

Gruppe	Abfallbeschreibung
A	Unproblematische medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung mit dem Siedlungsabfall vergleichbar ist (z.B. Papier von Liegen usw.)
B 1	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
B 1.1	Abfälle von Körperteilen, Organen und Geweben (Pathologieabfälle)
B 1.2	Abfälle mit Blut, Exkreten und Sekreten mit Kontaminationsgefahr
B 2	Abfälle mit Verletzungsgefahr («Sharps»)
B 3	Altmedikamente
B 4	Zytostatikaabfälle
C	Infektiöse Abfälle
D	Andere Sonderabfälle; Sonderabfälle, die auch an anderen Orten als in Einrichtungen des Gesundheitswesen anfallen können

Spezielle Sonderabfälle aus der Arztpraxis

B 1.2: Abfälle mit Blut, Exkreten und Sekreten mit Kontaminationsgefahr

Umschreibung

Blutabfälle, Sekrete und Exkrete von Mensch oder Tier oder Abfälle, die stark oder ekelerregend mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftet sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Abfälle mit pathogenen Erregern verunreinigt sind, die aber nicht als infektiöser Abfall der Gruppe C klassiert sind.

Beispiele solcher Abfälle

Nicht entleerte oder nicht entleerbare Urin- oder Bluttransfusionsbeutel, verfallene Blutpräparate, Blutproben, Abszessdrainagen, Dialysefilter, Cell-Saver-System (nicht komplett entleert), gefüllte Redonflaschen (die nicht geöffnet und entleert werden können), stark verblutete Verbände.

Nicht in Gruppe B 1.2 klassierte medizinische Abfälle

Nicht als medizinische Sonderabfälle der Gruppe B 1.2 gelten Abfälle, von denen in der Regel kein Risiko ausgeht, wie z.B. nicht stark kontaminierte, wenig verblutete Abfälle aus der Wundbehandlung, Heftpflaster, Gipsverbände, Windeln, Spritzen ohne Kanülen, Infusionsbestecke ohne Dorn, Latexhandschuhe, Mund-

schutze, Hygieneartikel (z.B. Monatsbinden, Papiertaschentücher, Ohrenstäbchen usw.). Diese Abfälle werden der Gruppe A «Unproblematische medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung mit dem Siedlungsabfall vergleichbar ist», zugeteilt.

B 2: Abfälle mit Verletzungsgefahr («Sharps»)

Umschreibung

Alle Gegenstände und Materialien, die in einem Zusammenhang mit gesundheitsdienstlichen Tätigkeiten stehen und von denen auf dem gesamten Entsorgungsweg eine Verletzungsgefahr oder ein Gesundheitsrisiko ausgehen kann. Auch die Arbeitssicherheit des Entsorgungspersonals steht hier im Vordergrund. Wichtig: Infektiöse Sharps sind in der Gruppe C «infektiöse Abfälle» zu klassieren.

Beispiele solcher Abfälle

Nadeln aller Art, Einsteckdorne, Ampullen, Kapillaren und Pasteurpipetten, Skalpellklingen und Lanzetten, Akupunkturnadeln, Glasröhrchen ohne Inhalt, Objektglaträger u.a. («Sharps»).

Erläuterung zur Entsorgung

Verletzungsgefährliche Abfälle erfordern Massnahmen zur Verletzungs- und Infektionsprävention. Diese Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu entsorgen (VUV und SAMV). Die Sammlung erfolgt in überprüften stichfesten (Wanddicke), flüssigkeitsundurchlässigen und nach Verschluss nicht mehr zu öffnenden Behältern.

Gruppe D: Andere Sonderabfälle

Beispiele solcher Abfälle

Laborchemikalien, Fotochemikalien, Batterien, Elektronik, Amalgamabfälle, Leuchtstoffröhren, alte Praxisgeräte usw.

Alte Krankengeschichten oder Akten sind keine Sonderabfälle, aber aus Datenschutzgründen ist eine besondere Behandlung notwendig.

Verantwortlichkeit

Sämtliche medizinische Abfälle müssen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Die Verantwortung für die Entsorgung der medizinischen Sonderabfälle (Gruppe B und C) liegt beim Inhaber der Abfälle (Art. 31c USG). Die medizinischen Sonderabfälle

* Als gesundheitsdienstliche Tätigkeiten gelten insbesondere: Untersuchung, Vorsorge, Pflege, Behandlung, Therapie, Diagnostik und Forschung.

dürfen nur an kantonal bewilligte Entsorgungsunternehmen abgegeben werden. Einer Gefährdung des externen Entsorgungspersonals wird durch geeignete Verpackung, klare Beschriftung und Bezettelung der medizinischen Sonderabfälle vorgebeugt (ADR⁷).

Behälter und Kontrolle von Behältern

Medizinische Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, sollen in geeigneten Behältern (UN-Norm⁸) gesammelt, gelagert, transportiert und schliesslich entsorgt werden. Je nach Abfallart sind verschiedene «technische» Anforderungen (wie reissfest, durchstichsicher, keimdicht, geruchsfest, flüssigkeitsdicht usw.) massgebend für die Wahl der geeigneten Behälter bzw. Gebinde.

Transport und Abgabe

Die Abgabe, der Transport und die Annahme der medizinischen Sonderabfälle erfolgt nach den Vorschriften der VVS. So müssen die Behälter für die Sonderabfälle gekennzeichnet sein. Vorbehalten für den Transport bleiben die Vorschriften der Transportgesetzgebung (ADR). Nach ADR klassierte medizinische Abfälle unterliegen den Verpackungsvorschriften für gefährliche Güter.

Begleitscheine und Sammellisten

Für die Abgabe, den Transport und die Annahme von medizinischen Sonderabfällen müssen Begleitscheine verwendet werden. Anstelle der Begleitscheine dürfen bis zu einem Gewicht von 100 kg (pro Abgeber, Abgabe und Abfallcode) Sammellisten für Kleinmengen von Sonderabfällen verwendet werden. Abgeber von medizinischen Sonderabfällen benötigen eine Betriebsnummer, die auf dem Begleitschein eingetragen werden muss (VVS und ADR).

Spezielle Regelungen für die Arzt-, Zahnarzt- oder Tierarztpraxen

Medizinische Sonderabfälle sollten soweit möglich getrennt und nach den Gruppen (Gruppen B1, B2, B3, B4 und C) gesammelt, abgegeben und entsorgt werden. In Betrieben, in denen nur kleine Mengen medizinischer Sonderabfälle anfallen (z.B. Arzt-, Zahnarzt- oder Tierarzt-

praxen), kann es aus Gründen der Verhältnismässigkeit sinnvoll sein, bestimmte medizinische Sonderabfälle vermischt oder getrennt, aber im gleichen Behälter zu sammeln und abzugeben.

Der Abgeber und der beauftragte Entsorger müssen bei einer vermischten Sammlung sicherstellen, dass die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Kleinmengen medizinischer Sonderabfälle (Richtwert: höchstens 20 kg pro Monat).
- Die Sonderabfälle gehen denselben Entsorgungsweg, d.h., sie werden in derselben Anlage entsorgt (spätere Manipulationen von Hand oder Sortierungen der medizinischen Sonderabfälle sind auszuschliessen).
- Die Zwischenlagerung und Verpackung der Sonderabfälle entspricht der Anforderung an den kritischsten Sonderabfall.
- Ausgeschlossen von einer vermischten Abgabe sind infektiöse Abfälle (siehe Gruppierung «Gruppe C: infektiöse Abfälle»).
- Es dürfen keine anderen Sonderabfälle, wie z.B. Batterien, Lösungsmittel, Laborchemikalien usw., beigemischt werden.

Schlusswort

In der gesamten Vollzugshilfe sind über 20 Gesetze und Verordnungen zu dieser Thematik aufgeführt. Diese neuen Regelungen bewirken eine erhöhte Kontrolle bei der Polizei über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (nach ADR). Ich habe ein Schreiben von einem Arzt erhalten, der ein Strafverfahren über eine unkorrekte Entsorgung in seiner Praxis bekommen hat. Bei solchen Verfahren kommt immer wieder zum Ausdruck, dass die betroffene Person die Gesetze und Verordnungen nicht kennt, aber Nichtwissen schützt nicht vor Strafe. Die Spiromed AG ist ein Unternehmen, das sich speziell mit der Entsorgung von medizinischen Abfällen und Sonderabfällen befasst und eine entsprechende vollständige Beratung anbietet.

7 ADR- oder SDR-Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002.

8 UN-Norm: Internationales Übereinkommen der Gebinde für den Transport gefährlicher Güter.